

des Provisoriums eine Better-, Schwäger- oder sonstige Verwandtschaft Einfluß auf die Bürgermeisterwahl ausübte.

Regierungscommissar E o d t: Es ist vorher bereits vom Regierungstische aus bemerkt worden, daß die Discussion über die jetzt vorliegenden Fragen für die Regierung instructiv — ich bemerke dies berichtungsweise, weil von anderer Seite der Ausdruck: „m a a ß g e b e n d“ gebraucht worden ist — sein werde. Deshalb kann es auch nur erwünscht sein, daß die verschiedenen Absichten hierüber sich kundgeben. Wenn nun eine solche Ansicht durch den Abg. B ö r i c k e dargelegt worden ist, so muß ich dagegen bemerkt machen, daß mir der damit verknüpfte Antrag in mehrfacher Beziehung bedenklich erscheint. Vorerst beziehe ich mich hierbei nochmals auf das, was ich bereits im Ausschusse in Anregung gebracht habe, als ich erklärte, daß in Bezug auf einen so tief eingreifenden Antrag jetzt, wo es sich um ein Provisorium handle, wohl schwerlich zu einer Gesetzworlage werde zu gelangen sein. Man wird daher, je weiter man sich von dem mildern Vorschlage der Deputation entfernt, sich desto mehr von der Aussicht auf Vorlage eines provisorischen Gesetzes, welches nicht zugesagt, aber doch möglich ist, entfernen. Dies in Bezug auf die Zweckmäßigkeitsgründe, welche gegen den Antrag geltend gemacht werden können. Was dagegen das Materielle der Sache betrifft, so meint der Antragsteller, wenn es bedenklich sei, jetzt schon das Verhältniß zwischen Bürgern und Schutzverwandten festzustellen, so könne man sich dadurch helfen, daß man wenigstens die Bürger im engeren Sinne zur Wahl berechtere. Das wäre zwar auch eine Nachhülfe, aber zugleich ein Sichentfernen vom eigentlichen Princip, und ich wüßte wirklich nicht, worauf es, wenn es sich nur darum handelt, ein Princip zur völligen Geltung zu bringen, beruhen sollte, daß bei dem Provisorium, welches die neue Gesetzgebung anbahnen soll, gegen das Princip die Schutzverwandten ausgeschlossen werden sollen. Ich mache hierbei namentlich aufmerksam auf das Verhältniß der großen Städte, wo es eine große Zahl von Schutzverwandten giebt, die, was die Lasten betrifft, zehnmal mehr dazu beitragen müssen, als manche Bürger. Sollten nun diese trotzdem, dem Principe entgegen, von einem Rechte ausgeschlossen werden, was Andere bei geringerer Mitleidenheit ausüben? Das würde von der Regierung schwerlich genehmigt werden können. Man muß das Princip, wenn man es einmal zur Anwendung bringen will, entweder ganz durchführen oder sich bei dem mildern Vorschlage des Ausschusses beruhigen. Auf das Erstere einzugehen, würde die Regierung, wie schon bemerkt, wenigstens bei dem Provisorium nicht im Stande sein, weil es zu tief eingreifend ist. Die Möglichkeit, zu einem Provisorium zu gelangen, ist, obwohl die Regierung, ich wiederhole es nochmals, auch dieses im Augenblick nicht zusichern kann, doch an sich nicht ausgeschlossen. Es ist aber ein solches Provisorium nur erreichbar, wenn man sich der mildern Ansicht des Ausschusses anschließt.

I. R.

Abg. G a u t s c h: Ich muß in dem Antrage des Abg. B ö r i c k e gerade eine Annäherung an das Princip erblicken und keineswegs eine Entfernung von demselben. Der Ausschuss will nur, daß die Gemeindevertreter die Wahl haben sollen. Das ist nur ein kleiner Kreis. Der B ö r i c k e'sche Antrag aber geht dahin, daß sämtliche stimmberechtigte Bürger die Wahl haben sollen. Das ist ein weiterer Kreis. Der weiteste Kreis aber ist, daß Schutzverwandte und Bürger concurriren sollen. Ich sehe keine Entfernung vom Principe, sondern nur eine Annäherung an das später Anzunehmende. Es kann nichts schaden, wenn die Bürger von einem solchen Rechte Gebrauch machen. Es würde nur noch mehr die Ansicht befestigen, daß eine ganz durchgreifende Reform notwendig ist.

Abg. B ö r i c k e: Die Ansicht des Herrn Regierungscommissars, wonach mein Vorschlag nicht angemessen sein soll, scheint sich hauptsächlich darauf zu basiren, daß für diejenigen Schutzverwandten, die in größern Städten wohnen, eine große Ungleichheit gegen andere Einwohner, die in kleinern Städten nicht Bürger sind, herbeigeführt werden könnte. Es kann sein, daß die Verhältnisse der Schutzverwandten in Dresden und Leipzig geordnet sind, aber in vielen andern Städten sind sie es nicht, wenigstens kenne ich viele umliegende Städte meines Wahlkreises, wo sie nicht geordnet sind. Wenn nun zur Zeit noch als Regel angesehen werden muß, daß die Verhältnisse der Schutzverwandten nicht geordnet sind, so kann man, so lange diese Regel besteht, die Wohlthat des provisorischen Gesetzes nicht auf sie und zwar nicht um der wenigen Ausnahmen in Dresden und Leipzig willen ausdehnen. — Ich stütze mich für meinen Antrag noch auf ein anderes Sachverhältniß. Von Seiten des Ausschusses ist dargelegt worden, daß es zweckmäßiger sei, für jetzt die unmittelbar gewählten Gemeindevertreter zur Wahl eines Mitglieds der Gemeindebehörde zu berufen. Es kommt aber vor, daß die Zahl der Gemeindevertreter nicht groß ist und sehr verschiedene politische Meinungen unter ihnen herrschen. Lassen Sie die Zahl der Gemeindevertreter einer Stadt 27 sein. Diese spalten sich bei der Wahl eines Bürgermeisters oder Gemeindevorstands dermaßen, daß 14 für eine Person A., 13 für eine andere Person B. sind. Da fragt es sich sehr, ob die 14, welche für die eine Person A. gestimmt und den Ausschlag gegeben haben, die Meinung der Mehrheit der stimmberechtigten Bürger repräsentiren. Diese 14 können sich gerade in der Minorität der öffentlichen Meinung, in offenbarem Widerspruche mit der Mehrheit der Bürgerschaft befinden. Bedenken Sie auch, meine Herren, daß man sich, wenn man selbst seine Stimme unter Hunderten oder Tausenden abgegeben hat, über das Resultat einer Wahl weit eher beruhigt fühlt, als wenn dies Andere an unserer Statt besorgt haben. — Aus diesen Gründen halte ich doch dafür, daß man im vorliegenden Provisorium sich dem Grundsätze nähere, daß der Bürgerschaft hierin ein Recht zurückzugeben sei,

18*